

Stellungnahme der Stiftung Swisstransplant zur Ratifikation der europäertlichen Organhandelskonvention im Schweizer Transplantationsgesetz

Ausgangslage

Am 10. November 2016 hat die Schweiz das internationale Ubereinkommen des Europarats vom 25. MArz 2015 gegen den Handel mit menschlichen Organen unterzeichnet. Die Organhandelskonvention verpflichtet die Vertragsparteien, ihre Gesetzgebung in Bezug auf Straftaten betreffend den Handel mit menschlichen Organen anzupassen, die Rechte der Opfer zu schutzen und international zusammenzuarbeiten.¹ Obwohl die Schweiz den Anforderungen der Organhandelskonvention weitgehend gerecht wird, bedingt die Ratifikation der Konvention punktuelle Anpassungen des Schweizer Transplantationsgesetzes, konkret des Zwecks (Art. 1), des Geltungsbereichs (Art. 2), der Verbots-Bestimmungen (Art. 6 und 7) sowie der Strafbestimmungen (Art. 71). Auch die Meldung von Strafurteilen wird neu im Transplantationsgesetz vorgesehen.²

Position der Stiftung Swisstransplant

Als Schweizerische Nationale Stiftung fur Organspende und Transplantation ist Swisstransplant vom Bund mit der gesetzeskonformen Zuteilung von Spenderorganen beauftragt. Dabei setzt die rechtmassige Zuteilung der Organe ein transparentes System sowie strikt reglementierte Zuteilungskriterien voraus. Mit der Ratifikation der Organhandelskonvention wird eine internationale Angleichung der Strafrechtssysteme erreicht, welche die zur Organzuteilung erforderliche Systemtransparenz auch landesubergreifend befördert. Dieses Bestreben wird von der Schweizerischen Nationalen Stiftung fur Organspende weitgehend unterstutzt. Die von der Konvention geforderte internationale Kooperation zum Schutz des Menschen ist unabdingbar. Durch die vereinfachte Strafverfolgung von verantwortlichen Einzeltatern und kriminellen Organisationen kann der Organhandel und eine damit einhergehende Verletzung von Wurde und Integritat auf Seiten der Opfer wirksam bekampft und der Schutz des Menschen verbessert werden.

Die Nachfrage nach Spenderorganen ubersteigt das derzeitige Angebot an zu Transplantationszwecken zur Verfugung stehenden Organen im In- und Ausland bei weitem. Um betroffenen Patienten gleiche und bestmogliche Chancen auf eine lebensrettende Transplantation zu ermoglichen, fuhrt Swisstransplant im Auftrag vom Bund die nationale Organwarteliste. Entsprechend unterstutzt die Stiftung auch das Ubereinkommen des Europarats gegen den Handel mit menschlichen Organen, welches Phanomenen wie dem illegalen Organhandel oder dem Transplantationstourismus international entgegenwirkt und auf diese Weise wesentlich zur Erreichung der Chancengleichheit aller auf eine Transplantation angewiesenen Menschen beitragt.

Um die Anforderungen der Organhandelskonvention im Zusammenhang mit Strafverfolgung, Opferschutz und Pravention vollumfänglich zu erfullen, sind Anpassungen im Schweizer Transplantationsgesetz erforderlich. Die Anderungen beziehen sich unter anderem auf die Strafbarkeit von Organhandelsdelikten, die von Schweizerinnen und Schweizern im Ausland verubt werden (vgl. Art.

¹ vgl. «Erlauternder Bericht des Ubereinkommens des Europarats gegen den Handel mit menschlichen Organen (Organhandelskonvention) und zu seiner Umsetzung (Anderung des Transplantationsgesetzes) Version fur die Vernehmlassung, November 2017»

² Ebd. S. 27.

69 Abs. 4). Zudem erfordert das Übereinkommen des Europarats gegen den Handel mit menschlichen Organen gemäss Art. 22 der Organhandelskonvention die Benennung einer nationalen Kontaktstelle für den Austausch von Informationen über den Handel mit menschlichen Organen sowie die Meldung der Zahl innerhalb der Rechtsordnung aufgetretenen Fälle von Handel mit menschlichen Organen. Um den Informationsaustausch auf internationaler Ebene sicherzustellen, definiert Artikel 71 Abs. 3 des vorliegenden Bundesbeschlusses über die Genehmigung der Organhandelskonvention das BAG als nationale Kontaktstelle. Zwar trägt die Meldung von gesetzeswidrig transplantierten Patienten massgeblich zur Aufklärung von Organhandelsdelikten bei, eine Meldepflicht von Organhandelsfällen ist jedoch auch kritisch zu beurteilen. Um eine Abstossung transplantiert Organe zu verhindern, sind Organempfänger zeitlebens auf ärztlich verschriebene immunsuppressive Medikamente angewiesen. Die Meldung illegal transplantiert Patienten dürfte somit in erster Linie bei den behandelnden Fachärzten liegen. Eine Meldepflicht steht aber nicht nur im Konflikt zur ärztlichen Schweigepflicht, sondern impliziert auch die Gefahr nicht behandelte transplantierte Patienten, welche aus Respekt vor rechtlichen Folgen auf die Konsultation von Spezialärzten verzichten. Die hochqualifizierte Nachsorge durch Spezialärzte sollte nicht durch eine Meldepflicht kompromittiert werden. Um eine Instrumentalisierung medizinischer Fachpersonen auszuschliessen und das postoperative Langzeitergebnis transplantierte Personen zu schützen, erfordert die Anpassung gesetzlicher Bestimmungen aus Sicht der Stiftung Swisstransplant eine eingehende Auseinandersetzung mit der Rolle des Arztes im illegalen Organhandelsprozess.

Unter Berücksichtigung der Europaratskonvention soll der missbräuchliche Umgang mit Organen, Geweben und Zellen, insbesondere der Handel mit menschlichen Organen, und neu auch mit Geweben oder Zellen, verhindert und Artikel 1 Abs. 3 des Transplantationsgesetzes entsprechend erweitert werden. Zudem verbietet es das Transplantationsgesetz in Artikel 6 Absatz 1, für die Spende von menschlichen Organen, Geweben oder Zellen einen finanziellen Gewinn oder einen anderen Vorteil zu *gewähren, entgegenzunehmen* oder neu *anzubieten, zu gewähren, zu fordern* oder *anzunehmen*. Ein Handel mit Organen, Geweben oder Zellen soll auf diese Weise ausgeschlossen sein. Dabei sind jedoch mögliche Folgen für den Verkauf von Zellen und Geweben, wie er etwa im Rahmen von Corneatransplantation vorgenommen wird, zu berücksichtigen. Die Stiftung Swisstransplant gibt zu bedenken, dass Entnahme, Aufarbeitung sowie Vertrieb von Geweben und Zellen bereits heute mindestens kostendeckend erfolgt. Die genannten Verfahren generieren Kosten, die durch Dritte auf Empfänger abgewälzt werden.

Fazit

Wie Organspenden basieren auch zu transplantationszwecken entnommene Gewebe und Zellen auf dem Modell des Schenkens, welches selbstbestimmtes und wohlinformiertes Handeln voraussetzt. Die Entnahme von Organen, Geweben und Zellen ohne vorliegende Einwilligung stellt wie auch der gewinn- und vorteilorientierte Handel mit Organen, Geweben oder Zellen eine schwere Verletzung körperlicher Integrität der Opfer oder gar eine Verletzung der Menschenwürde dar. Mit der Absicht, dem illegalen Organhandel international entgegenzuwirken, trägt die Ratifikation der Organhandelskonvention grenzübergreifend zum Schutz der Menschen sowie deren Rechte bei und fördert auf diese Weise das Vertrauen in staatlich organisierte, transparente Organspende- und Transplantationsprogramme. Vor diesem Hintergrund unterstützt Swisstransplant, Schweizerische Nationale Stiftung für Organspende und Transplantation, die Anliegen der europarätlichen Organhandelskonvention und die damit einhergehenden Anpassungen im Schweizer Transplantationsgesetz.